

2126/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 15. 05. 2001

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident!

Die Abgeordneten Dr. Kostelka und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage (2138/J) betreffend „Fakten zum Begutachtungsverfahren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

*Wieviele Regierungsvorlagen wurden von Ihrem Ressort seit 4. Februar 2000 vorbereitet?*

Zu Frage 1:

Seit 4. Februar 2000 wurden vom Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport vier Regierungsvorlagen vorbereitet.

Frage 2:

*Welchen Titel haben diese jeweils?*

Zu Frage 2:

Die Regierungsvorlagen haben folgende Titel:

Bundesgesetz, mit dem das Bundes - Sportförderungsgesetz geändert wird

Dienstrechts - Novelle 2000, BGBl. I Nr. 94/2000

Pensionsreformgesetz 2000, BGBl. I Nr. 95/2000

Budgetbegleitgesetz 2001 (7. Teil), BGBl. I Nr. 142/2000

Frage 3:

*Wann wurden diese jeweils zur Begutachtung ausgeschickt?*

Zu Frage 3:

Die Dienstrechts - Novelle 2000 wurde am 23. März 2000, das Pensionsreformgesetz 2000 am 28. April 2000 und das Budgetbegleitgesetz 2001 (7. Teil) am 18. September 2000 zur Begutachtung ausgeschickt.

Frage 4:

*An welche Stellen wurden sie jeweils zur Begutachtung versandt?*

Zu Frage 4:Dienstrechts - Novelle 2000:

An  
Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
Parlamentsdirektion  
Rechnungshof  
Volksanwaltschaft  
Verfassungsgerichtshof  
Verwaltungsgerichtshof  
Alle Bundesministerien  
BM für Wissenschaft und Verkehr - Sektion 1  
Bundeskanzleramt - Sektion V  
BM für Finanzen - Sektion II  
Kabinett von Herrn Bundeskanzler Dr. Schüssel  
Büro von Herrn Bundesminister Mag. Grasser  
Büro von Herrn Staatssekretär Morak  
Büro von Frau Staatssekretärin Rossmann  
Büro von Herrn Staatssekretär Dr. Waneck  
Bundes - Gleichbehandlungskommission, Abt. VII/2 des Bundeskanzleramtes  
Österreichischer Rat für Wissenschaft und Forschung  
Österreichischer Bundestheaterverband  
Österreichische Bundesforste AG  
Österreichische Post AG  
Telekom Austria AG  
Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich  
Bundespensionsamt  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
Alle Ämter der Landesregierungen  
Österreichischer Städtebund  
Österreichischer Gemeindebund  
Wirtschaftskammer Österreich

Bundesarbeitskammer  
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
Österreichischer Landarbeiterkammertag  
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag  
Alle Rechtsanwaltskammern  
Österreichische Ärztekammer  
Österreichisches Institut für Rechtspolitik  
Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
Österreichische Juristenkommission  
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
Österreichische Bischofskonferenz  
Evangelischer Oberkirchenrat AB und HB Wien  
Vereinigung Österreichischer Industrieller  
Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes  
Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
Vereinigung der österreichischen Richter  
Österreichische Rektorenkonferenz  
Bundeskonferenz der Universitäts - und Hochschulprofessoren  
Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals  
Österreichische Hochschülerschaft  
Verband der Professoren Österreichs  
BM für Wissenschaft und Verkehr - Gruppe 1/13  
Alle Universitäten und Universitäten der Künste  
Kuratorium der Donau - Universität Krems  
Arbeitsgemeinschaft der Universitäts - und Rektoratsdirektoren  
Österreichisches Universitätenkuratorium  
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Hochschullehrer  
Universitätslehrerverband  
Lekturenverband

Pensionsreformgesetz 2000:

An  
Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
Parlamentsdirektion  
Rechnungshof  
Volksanwaltschaft  
Verfassungsgerichtshof  
Verwaltungsgerichtshof  
Bundeskanzleramt  
Bundeskanzleramt - Sektion V  
Alle Bundesministerien  
BM für Finanzen - Sektion II  
BM für Finanzen - Sektion VI  
Kabinett von Herrn Bundeskanzler Dr. Schüssel  
Büro von Herrn Bundesminister Mag. Grasser  
Büro von Herrn Staatssekretär Dr. Finz  
Büro von Herrn Staatssekretär Morak  
Büro von Frau Staatssekretärin Rossmann  
Büro von Herrn Staatssekretär Dr. Waneck  
Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbirates beim Bundeskanzleramt

Bundes - Gleichbehandlungskommission beim BM für soziale Sicherheit und Generationen  
Österreichische Post AG  
Telekom Austria AG  
Bundespensionsamt  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
Alle Ämter der Landesregierungen  
Österreichischer Städtebund  
Österreichischer Gemeindebund  
Wirtschaftskammer Österreich  
Bundesarbeitskammer  
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
Österreichischer Landarbeiterkammertag  
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag  
Alle Rechtsanwaltskammern  
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes  
Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
Vereinigung der österreichischen Richter  
Österreichische Rektorenkonferenz  
Bundeskongress der Universitäts - und Hochschulprofessoren  
Bundeskongress des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

Budgetbeleitgesetz 2001 (7.Teil):

An  
Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
Parlamentsdirektion  
Rechnungshof  
Volksanwaltschaft  
Verfassungsgerichtshof  
Verwaltungsgerichtshof  
Bundeskanzleramt  
Alle Bundesministerien  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
BM für Finanzen - Sektion II  
BM für Finanzen - Sektion V  
Büro von Herrn Bundeskanzler Dr. Schüssel  
Büro von Herrn Bundesminister Mag. Grasser  
Büro von Herrn Staatssekretär Dr. Finz  
Büro von Herrn Staatssekretär Dr. Waneck  
Büro von Frau Staatssekretärin Rossmann  
Büro von Herrn Staatssekretär Morak  
Geschäftsführung der Bundes - Gleichbehandlungskommission  
Bundestheater - Holding GmbH  
Bundespensionsamt  
Österreichische Bundesforste AG  
Österreichische Post AG  
Telekom Austria AG

Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich  
Alle Ämter der Landesregierungen  
Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Österreichischer Städtebund  
Österreichischer Gemeindebund  
Wirtschaftskammer Österreichs  
Bundesarbeitskammer  
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
Österreichischer Landarbeiterkammertag  
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag  
Alle Rechtsanwaltskammern  
Österreichische Ärztekammer  
Alle Universitäten und Universitäten der Künste  
Österreichisches Institut für Rechtspolitik  
Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
Österreichische Juristenkommission  
ARGE der Universitäts - und Rektoratsdirektoren  
Universitätslehrerverband  
Lekturenverband  
Österreichische Bischofskonferenz  
Evangelischer Oberkirchenrat AB und HB Wien  
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
Vereinigung Österreichischer Industrieller  
Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes  
Vereinigung österreichischer Richter  
Rektorenkonferenz  
Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren  
Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals  
Österreichische Hochschülerschaft  
Verband der Professoren Österreichs

Frage 5:

Welche Frist wurde jeweils gesetzt?

Zu Frage 5:

Für die Dienstrechts - Novelle 2000 der 2. Mai 2000, für das Pensionsreformgesetz 2000 der 24. Mai 2000 und für das Budgetbegleitgesetz 2001 (7. Teil) der 2. Oktober 2000.

Frage 6:

Wie lange war daher jeweils die Nettozeit (minus Postlauf) für die Erarbeitung der Stellungnahme für die begutachtenden Stellen?

**Zu Frage 6:**

Die Nettozeit kann nicht bekanntgegeben werden, da weder die Tage des Postlaufes, noch die genaue Absendezeit der Stellungnahme durch die begutachtende Stelle bekannt sind.

**Frage 7:**

*Welche Stellen, die den Entwurf zur Begutachtung übermittelt bekommen haben, haben eine Stellungnahme abgegeben?*

**Zu Frage 7:****Zur Dienstrechts - Novelle 2000:**

Rechnungshof  
Verwaltungsgerichtshof  
Bundeskanzleramt  
Bundeskanzleramt Sektion V  
BM für auswärtige Angelegenheiten  
BM für Inneres  
BM für Justiz  
BM für Landesverteidigung  
BM für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
BM für soziale Sicherheit und Generationen  
BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
BM für Finanzen - Sektion II  
Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Amt der Salzburger Landesregierung  
Amt der Tiroler Landesregierung  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Österreichischer Gemeindebund  
Wirtschaftskammer Österreich  
Bundesarbeitskammer  
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag  
Österreichische Ärztekammer  
Rechtswissenschaftliche Fakultät Wien  
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

**Zum Pensionsreformgesetz 2000:**

Rechnungshof  
Verfassungsgerichtshof  
Verwaltungsgerichtshof  
Bundeskanzleramt  
Bundeskanzleramt - Sektion V  
BM für Inneres

BM für Justiz  
BM für Landesverteidigung  
BM für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
BM für Finanzen - Sektion II  
BM für Finanzen - Sektion VI  
Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbirates beim Bundeskanzleramt  
Österreichische Post AG  
Telekom Austria AG  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Amt der Salzburger Landesregierung  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Amt der Wiener Landesregierung  
Österreichischer Gemeindebund  
Bundesarbeitskammer  
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag  
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes  
Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
Vereinigung der österreichischen Richter  
Bundeskonferenz der Universitäts - und Hochschulprofessoren

Zum Budgetbeleitgesetz 2001 (7. Teil):

Rechnungshof  
Bundeskanzleramt  
Bundeskanzleramt - Sektion V  
Bundeskanzleramt  
BM für auswärtige Angelegenheiten  
BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
BM für Finanzen  
BM für Inneres  
BM für Justiz  
BM für Landesverteidigung  
BM für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
BM für soziale Sicherheit und Generationen  
Österreichischer Bundestheaterverband  
Post und Telekom AG  
Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
Amt der Salzburger Landesregierung  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Österreichischer Gemeindebund  
Wirtschaftskammer Österreich  
Bundesarbeitskammer  
Österreichische Ärztekammer  
Rechtswissenschaftliche Fakultät Graz  
Rechtswissenschaftliche Fakultät Salzburg  
Institut für Rechtswissenschaften der TU Wien

Institut für Wirtschaft, Politik und Recht Bodenkultur Wien  
Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Karl - Franzens - Universität Graz  
Dienststellenausschuss für die Bediensteten der Karl - Franzens - Universität Graz mit Ausnahme der Universitätslehrer  
Universität für Musik und darstellende Kunst Wien  
Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals  
Bundessektion Landwirtschaftslehrer  
Datenschutzzrat

Frage 8:

*Welche Gesetzentwürfe wurden nicht in Begutachtung geschickt?*

Zu Frage 8:

Die Regierungsvorlage zum Bundes - Sportförderungsgesetz wurde nicht in Begutachtung geschickt.

Frage 9:

*Wie lautet die Begründung dafür im Einzelfall?*

Zu Frage 9:

Die Novellierung betrifft eine Regelung, die die Förderung von größeren Investitionsprojekten an ein Gutachten von unabhängigen Prüfern über die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit knüpft sowie ein begleitendes Controlling vorsieht. Mit dieser Novellierung wird auch im Bereich der Sportinfrastrukturstättenförderung der seit Jahren übliche Controllingstandard bei der Abwicklung von Großprojekten eingeführt. Zudem wurde mit dieser Initiative einer auch vom Rechnungshof vorgebrachten Anregung entsprochen, geeignete Controllinginstrumente bei der Vergabe von öffentlichen Mitteln vorzusehen.

Aus diesem Grund wurde von einem Begutachtungsverfahren abgesehen.

Frage 10:

*Wurden dadurch gesetzliche Rechte von begutachtenden Stellen verletzt?*

Frage 11:

*Wenn ja, welche Rechte welcher begutachtenden Stelle wurden im Einzelfall durch die Nichtbegutachtung verletzt?*

Frage 12:

*Wie begründen Sie dies im Einzelfall?*

Zu den Fragen 10 bis 12:

Es wurden keine gesetzlichen Rechte verletzt.

Frage 13:

*Wann sind die Gesetzentwürfe im Ministerrat jeweils beschlossen worden?*

Zu Frage 13:

Die Novelle zum Bundes - Sportförderungsgesetz wurde am 23. Jänner 2001, die Dienstrechts - Novelle 2000, BGBI. I Nr. 94/2000 am 6. Juni 2000, das Pensionsreformgesetz 2000, BGBI. I Nr. 95/2000 am 30. Mai 2000 und das Budgetbegleitgesetz 2001 (7. Teil), BGBI. I Nr. 142/2000 am 17. Oktober 2000 im Ministerrat beschlossen.

Frage 14:

*Wann sind diese Regierungsvorlagen jeweils im Nationalrat in der vollen Auflage ein gelangt?*

Zu Frage 14:

Die Beantwortung dieser Frage liegt in der Zuständigkeit des Herrn Bundeskanzlers.

Frage 15:

*Wann wurden diese jeweils im Bundesgesetzblatt veröffentlicht?*

Zu Frage 15:

Die Regierungsvorlage zum Bundes - Sportförderungsgesetz steht derzeit zur Behandlung in den Gremien des Nationalrates an. Eine Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist daher derzeit noch nicht möglich.

Die Dienstrechts - Novelle 2000, BGBl. I Nr. 94/2000 wurde am 11. August 2000, das Pensionsreformgesetz 2000, BGBl. I Nr. 95/2000 am 11. August 2000 und das Budgetbegleitgesetz 2001 (7. Teil), BGBl. I Nr. 142/2000 am 29. Dezember 2000 veröffentlicht.

Frage 16:

*Wie beurteilen Sie die Bedeutung des Begutachtungsverfahrens generell?*

Zu Frage 16:

Das Begutachtungsverfahren bietet dem mit der Vorbereitung eines Rechtssetzungsktes betrauten Organs die Möglichkeit, den Sachverstand anderer Stellen zu nutzen sowie vor allem die Sichtweise der Betroffenen kennenzulernen und in seine Überlegungen einzubeziehen. Beide Gesichtspunkte - Mobilisierung eines Maximums an Sachverstand mit einem Minimum an Aufwand einerseits und Partizipation der Betroffenen an der Entscheidungsfindung andererseits - halte ich für ein wesentliches Qualitätskriterium der Entscheidungsfindung im Bereich der Rechtssetzung.

Frage 17:

*Wie stehen Sie zu einem öffentlichen Begutachtungsverfahren, wo jede Bürgerin und jeder Bürger das Recht erhält, innerhalb einer Zeit von z.B. 8 Wochen zu jedem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können?*

Zu Frage 17:

Wie sich schon aus der Antwort zu Frage 16 ergibt, kann die Einbeziehung eines möglichst weiten Kreises von Betroffenen, Sachkundigen und Interessierten - unter Festsetzung einer angemessenen Zeitspanne für die Stellungnahme - der Entscheidungsfindung nur förderlich sein.

Starre rechtliche Festlegungen hinsichtlich der einzuräumenden Begutachtungsfrist und des Kreises der Teilnehmer erscheinen mir jedoch nicht zweckmäßig, da im Rahmen der Rechtssetzung eine gewisse Flexibilität erforderlich ist.

Weiters möchte ich auf die verfassungsrechtliche Dimension derartiger Fixierungen hinweisen, da eine rechtliche Verpflichtung, über jeden Gesetzesentwurf ein Begutachtungsverfahren durchzuführen, offensichtlich das Initiativrecht nicht nur der Bundesregierung, sondern auch der Abgeordneten des Nationalrates beschneiden würde.

Frage 18:

*Sollte Ihrer Meinung nach ein öffentliches Begutachtungsrecht nicht selbstverständlicher Bestandteil im Rahmen der Gesetzgebung mittels „e-legislation“ sein?*

Zu Frage 18:

Die elektronische Kommunikation sehe ich als ein wirksames Mittel an, das Begutachtungsverfahren mit einem Minimum an Aufwand auf eine möglichst breite Basis zu stellen.

Die Publikation von Begutachtungsentwürfen im Internet ist zur Zeit in Vorbereitung.

Im Bundeskanzleramt werden außerdem Vorarbeiten mit dem Ziel durchgeführt, den Rechtssetzungsprozess weitestmöglich auf eine elektronische Grundlage stellen zu können.

Frage 19:

*Wieviele Verordnungen wurden von Ihrem Ressort seit 4. Februar 2000 vorbereitet?*

Zu Frage 19:

Seit 4. Februar 2000 wurden im Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport drei Verordnungen vorbereitet.

Frage 20:

*Welchen Titel haben diese jeweils?*

Zu Frage 20:

Die Verordnungen haben folgende Titel:

Änderung der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. II Nr. 329/2000

Ergänzungszulagenverordnung 2001- ErgZV 2001, BGBl. II Nr. 403/2000

Zusätzliche Ergänzungszulage 2001, BGBl. II Nr. 121/2001

Frage 21:

*Wann wurden diese jeweils zur Begutachtung ausgeschickt?*

Zu Frage 21:

Die Änderung der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 am 18. Juli 2000 und die

Zusätzliche Ergänzungszulage 2001 am 11. Jänner 2001.

Frage 22:

*An welche Stellen wurden sie jeweils zur Begutachtung versandt?*

Zu Frage 22:Änderung der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981:

An

Österreichische Präsidentschaftskanzlei

Parlamentsdirektion

Rechnungshof

Volksanwaltschaft

Verfassungsgerichtshof

Verwaltungsgerichtshof

Bundeskanzleramt

Alle Bundesministerien

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

BM für Finanzen - Sektion II

Büro von Herrn Bundeskanzler Dr. Schüssel

Büro von Herrn Staatssekretär Dr. Finz

Büro von Herrn Staatssekretär Dr. Waneck

Büro von Frau Staatssekretärin Rossmann

Büro von Herrn Staatssekretär Morak

Bundespensionsamt  
Österreichische Post AG  
Telekom Austria AG  
Ämter der Landesregierungen  
Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Österreichischer Städtebund  
Österreichischer Gemeindebund  
Wirtschaftskammer Österreichs  
Bundesarbeitskammer  
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
Österreichischer Landarbeiterkammertag  
Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes  
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Hochschullehrer  
Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren  
Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals  
Rektorenkonferenz  
Vereinigung österreichischer Richter

Zusätzliche Ergänzungszulage 2001:

An  
Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
Parlamentsdirektion  
Rechnungshof  
Volksanwaltschaft  
Verfassungsgerichtshof  
Verwaltungsgerichtshof  
Bundeskanzleramt  
Alle Bundesministerien  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
BM für Finanzen - Sektion II  
Büro von Herrn Bundeskanzler Dr. Schüssel  
Büro von Herrn Staatssekretär Dr. Finz  
Büro von Herrn Staatssekretär Dr. Waneck  
Büro von Frau Staatssekretärin Rossmann  
Büro von Herrn Staatssekretär Morak  
Bundespensionsamt  
Österreichische Post AG  
Telekom Austria AG  
Alle Ämter der Landesregierungen  
Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Österreichischer Städtebund  
Österreichischer Gemeindebund  
Wirtschaftskammer Österreichs  
Bundesarbeitskammer

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
Österreichischer Landarbeiterkammertag  
Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
Österreichischen Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes  
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Hochschullehrer  
Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren  
Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals  
Rektorenkonferenz  
Vereinigung österreichischer Richter

Frage 23:

*Welche Frist wurde jeweils gesetzt?*

Zu Frage 23:

Für die Änderung der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 der 31. August 2000 und für die Zusätzliche Ergänzungszulage 2001 29. Jänner 2001.

Frage 24:

*Wie lange war daher jeweils die Nettozeit (minus Postlauf) für die Erarbeitung der Stellungnahme für die begutachtenden Stellen?*

Zu Frage 24:

Die Nettozeit kann nicht bekanntgegeben werden, da weder die Tage des Postlaufes, noch die genaue Absendezzeit der Stellungnahme durch die begutachtende Stelle bekannt sind.

Frage 25:

*Welche Stellen, die den Entwurf zur Begutachtung übermittelt bekommen haben, haben eine Stellungnahme abgegeben?*

Zu Frage 25:Zur Änderung der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981:

Bundeskanzleramt  
BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
BM für Wirtschaft und Arbeit  
Burgenländische Landesregierung  
Vorarlberger Landesregierung  
Wiener Landesregierung  
Österreichischer Gemeindebund  
Bundesarbeiterkammer  
Gewerkschaft öffentlicher Dienst

Zur Zusätzlichen Ergänzungszulage 2001:

Bundeskanzleramt  
Burgenländische Landesregierung  
Österreichischer Gemeindebund  
Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

Frage 26:

*Welche Verordnungsentwürfe wurden nicht in Begutachtung geschickt?*

Zu Frage 26:

Die Ergänzungszulagenverordnung 2001 wurde nicht in Begutachtung geschickt.

Frage 27:

*wie lautet die Begründung dafür im Einzelfall?*

Frage 28:

*Wurden dadurch gesetzliche Rechte von begutachtenden Stellen verletzt?*

Frage 29:

*Wenn ja, welche Rechte welcher begutachtenden Stelle wurden im Einzelfall durch die Nichtbegutachtung verletzt?*

Frage 30:

*Wie begründen Sie dies im Einzelfall?*

Zu den Fragen 27 bis 30:

Mit der alljährlichen Ergänzungszulagenverordnung werden die vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen für die Ausgleichszulage festgelegten Werte unverändert übernommen. Da somit sowohl der Inhalt als auch der Inkrafttretenstermin der jeweiligen Verordnung von vornherein vorgegeben sind, hätte ein Begutachtungsverfahren keinen Sinn. Es ist auch von keiner Stelle das Interesse einer Befassung im Wege eines Begutachtungsverfahrens geäußert worden.